

12.09.2013

ANTRAG ZUR BESCHLUSSFASSUNG EINER STELLUNGNAHME

der Abgeordneten Mag. Mandl, Mag. Heuras, Ing. Hofbauer, Mag. Hackl, Ing. Schulz
und DI Eigner

gemäß Art. 23 g Bundes-Verfassung

**betreffend Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates für eine Verordnung zur Anpassung von Rechtsakten, in denen
auf das Regelverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird an Artikel 290
AEUV, COM (2013) 451“**

Durch den im Antragstitel genannten Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission soll die Möglichkeit eingeräumt werden, der Kommission die Befugnis zu übertragen, das Regelungsverfahren mit Kontrolle“ nach den Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG („Komitologiebeschluss“) durch eine (generelle) Ermächtigung der Kommission zur Erlassung von „delegierten Rechtsakten“ gemäß Artikel 290 AEUV zu ersetzen.

Konkret bedeutet das, dass die Kommission zukünftig in den im Verordnungsvorschlag genannten Rechtsbereichen ermächtigt werden soll, selbständig ergänzende Vorschriften oder Änderungen zu bestimmten „nicht wesentlichen“ Vorschriften zu erlassen.

Die soll zukünftig für 160 in dem Verordnungsvorschlag genannte Rechtsakte gelten.

Da der überwiegende Teil der betroffenen Rechtsakte entweder zum Teil in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt (z.B. Anerkennung der Berufsqualifikation, Vogelschutz-Richtlinie, Badegewässer-Richtlinie, Trinkwasser-Richtlinie, Luftreinhalte-Richtlinien, Umgebungslärm-Richtlinie) oder deshalb für die Länder von Interesse sind, weil ihnen Vollziehungskompetenzen zukommen (Lebensmittel- und Hygiene Richtlinien, Abfall und Deponie-Regelungen, Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Hochwasserschutz, etc. stellt sich bei dieser umfassenden Neuregelung des Verfahrens zur Gesetzeswerdung auf europäischer Ebene im Besonderen die Frage nach der Beurteilung im Lichte des Subsidiaritätsprinzips.

Eine inhaltliche Betrachtung in nur einigen ausgewählten Bereichen dieser 160 Rechtsakte ergibt folgendes Bild:

Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Für das Pflanzenschutzmittelrecht ist in Gesetzgebung und Vollziehung der Bund zuständig, aber nur soweit es das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln betrifft. Im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bund für die Grundsatzgesetzgebung und die Länder für die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zuständig.

Es wäre daher von Nachteil für die Bundesländer, wenn diese im politisch sensiblen Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Einführung von delegierten Rechtsakten keinerlei Mitspracherecht hätten.

Richtlinie 86/278 zum Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung fällt in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 15 B-VG) in die alleinige Kompetenz der Bundesländer. Es ist daher eine Einbeziehung der Bundesländer im Komitologieverfahren, bei Vorschriften, bei denen es um die Verwendung von Klärschlämmen geht, durchaus üblich (meist über den gemeinsamen Ländervertreter). Die Bundesländer können somit bei der Festlegung der technischen Standards auf EU-Ebene einen wesentlichen Beitrag leisten. Es ist daher ein Nachteil zu befürchten, falls eine Einbeziehung des Länderververtreters in den Kommissionsausschuss für die RL 86/278/EWG gemäß dem vorliegenden Verordnungsvorschlag nicht mehr erfolgt.

Die für den **Bereich „Wasser“** angeführten Richtlinien und Verordnungen haben überwiegend große Tragweite für die Länder und Gemeinden, da sie von diesen umzusetzen sind. Dies betrifft vor allem die **Hochwasserrichtlinie (RL 2007/60)**, die **Grundwasserrichtlinie (RL 2006/18)** und die **Wasserrahmenrichtlinie(2000/60)** sowie auch die **Richtlinie über die Grundwasserqualität (2006/118)**.

Bei der letztgenannten Richtlinie hat die Diskussion um die Einführung zusätzlicher prioritärer Stoffe (siehe Subsidiaritätsrüge des NÖ Landtages zu Ltg.-1145/A-1/85-2012) gezeigt, wie wichtig eine Einbindung der in der Umsetzung betroffenen Gebietskörperschaften ist, da diese die Kosten für nicht nachvollziehbare Anhebungen in den Umweltzielen („überschießende Regelungen“) zu tragen haben. In ähnlicher Weise ist dies auch zu befürchten bei der Hochwasserrichtlinie, wo die Richtlinie Regulierungsmöglichkeiten für Schutzziele bzw. Managementmaßnahmen ermöglicht. Auch die Wasserrahmenrichtlinie hat bei der Festlegung von Qualitätszielen für Gewässer und Zeithorizonte für deren Zielerreichung unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit Kläranlagen und flussbaulichen Maßnahmen.

Die Möglichkeit für die Kommission delegierte Rechtsakte zu erlassen kann also mangels Befassung der Mitgliedsstaaten und Länder also auch in diesen Bereichen zu überschießenden und nicht sachgerechten Vorschriften führen.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass bei einer Umstellung auf das Verfahren von kommissionsdeterminierten delegierten Rechtsakten ein Veränderungs-, Mitgestaltungs-, und Entscheidungsprozess für die Mitgliedstaaten, entfällt, weil im Kontrollverfahren für „delegierte Rechtsakte“ das Europäische Parlament oder der Rat selbst aktiv werden, aber eine Befassung der Mitgliedsstaaten nicht mehr vorgesehen ist.

Daher ist festzustellen, dass der gegenständliche Rechtsvorschlag der Europäischen Kommission einen Regelungsinhalt aufweist, der mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar ist. Demgemäß kann und soll die Europäische Union nur dann tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf europäischer Ebene besser zu verwirklichen sind. Es ist im Sinne der oben ausgeführten Begründung also nicht nachvollziehbar, dass in diesen zahlreichen und sensiblen Rechtsbereichen, die die Regionen und Länder unmittelbar betreffen, die Mitwirkungsrechte der Mitgliedsstaaten im Rechtssetzungsbereich zugunsten delegierter Rechtsakte beschränkt werden sollen.

Die Gefertigten stellen an den Europaausschuss daher folgenden

Antrag:

„1. Der Hohe Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundesrat wird aufgefordert, vor Ablauf der acht-wöchigen Frist am 23. September 2013 anlässlich seiner Beratung und Beschlussfassung zum Vorschlag COM (2013) 451 für eine *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Verordnung zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird an Artikel 290 AEUV* im Sinne der Antragsbegründung eine begründete Stellungnahme gemäß Art. 23 g B-VG (Subsidiaritätsrüge) zu erstatten.

2. Der Herr Präsident wird ersucht nach Behandlung im Europaausschuss am 12. September 2013 diesen Antrag dem Bundesrat zu übermitteln.

3. Um auch eine Befassung des Landtages zu ermöglichen, wird der Herr Präsident weiters ersucht, den in der Sitzung am 12. September 2013 gefassten Beschluss des Europaausschusses auf die Tagesordnung der Landtagssitzung am 19. September 2013 zu setzen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem EUROPAAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Beratung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 12. September 2013 erfolgen kann.